

Bedingungen für den Mercedes-Benz Komplettradschutz (für PKW und Transporter)

- für Kompletträder (Kompletträder inklusive Felgen)*, für Mercedes-Benz PKW und Transporter bei Neufahrzeugkauf (Erstzulassungsdatum ab 01.02.2025).

1 Gegenstand der Garantie

- 1.1 Die Mercedes-Benz Schweiz AG (Garantiegeber) gewährt entweder dem Käufer oder dem Halter des Fahrzeuges (Garantienehmer), das bei einem autorisierten Mercedes-Benz Servicepartner in der Schweiz erworben wurde, eine Garantie nach den nachfolgenden Bedingungen (Komplettradschutz). Ist der Halter des Fahrzeuges nicht identisch mit dem Käufer des Fahrzeuges, ist entweder der Käufer oder der Halter berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Garantiegeber zu stellen.
- 1.2 Voraussetzung für den Komplettradschutz ist, dass die Kompletträder zum Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalles fest mit dem in Ziffer 1.1 genannten Kraftfahrzeug verbunden sind und der/die Ersatzreifen/-kompletträder/-felgen durch einen Mercedes-Benz Servicepartner montiert wird/werden. Weitere Voraussetzung für den Komplettradschutz ist, dass die Kompletträder für ein Kraftfahrzeug bis 7,5 Tonnen zugelassen und zum Gebrauch auf den gemäss SVG (Strassenverkehrsgesetz) ausgewiesenen öffentlichen Strassen bestimmt sind, Kompletträder von Lastkraftwagen über 7,5 Tonnen sind nicht von der Garantie umfasst.
- 1.3 Weitere Ansprüche aus diesem Vertrag sind vom Garantienehmer gemäss Ziffer 7 geltend zu machen.

2 Garantiefälle

Der Garantiegeber leistet Entschädigung für Schäden an den in der Kaufrechnung aufgeführten Kompletträder, die auf

- o eingefahrene spitze Gegenstände am Reifen (Nägel, Schrauben, usw.)
- o Anprallschäden des Reifens z.B. durch Bordsteinkanten
- o Platzen des Reifens
- o Totalschaden durch Rissbildung der Felge, durch Materialverformung der Felge, durch Schäden mit mehr als 1mm Tiefe im Grundmetall der Felge, durch Schäden an der Felge weiter als 25mm vom Aussenhorn (Felgenhorn)
- o Vandalismus
- o Diebstahl

zurückzuführen sind.

3 Beginn und Ende des Komplettradschutzes

- 3.1 Der Komplettradschutz beginnt mit der Erstzulassung des Neufahrzeuges und endet nach 36 Monaten.
- 3.2 Der Komplettradschutz endet im Garantiefall mit Erbringung der Garantieleistungen.
- 3.3 Der Komplettradschutz endet vorzeitig bei einem Verkauf der Kompletträder ins Ausland oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufes.

* neue Kompletträder der Erstausrüstung bei Neufahrzeugkauf

4 Geographischer Geltungsbereich

Die Kompletträdergarantie gilt nur für Garantiefälle, die innerhalb Europas (gemäss Internationaler Versicherungsbescheinigung, „Grüne Versicherungskarte“) eingetreten sind.

5 Leistungsumfang/Kostenerstattung

- 5.1 Der Garantiegeber leistet Entschädigung für infolge eines Garantiefalles gemäss Ziffer 2 beschädigte Reifen, Kompletträder, Felgen. Hierzu hat der Garantiennehmer den Ersatzreifen, die Ersatzfelge oder das Ersatzkomplettrad bei einem Mercedes-Benz Servicepartner zu erwerben. Wird lediglich eine Ersatzfelge erworben, besteht keine weitere Garantie für diese Ersatzfelge. Im Falle eines Felgenschadens hat der Mercedes-Benz Servicepartner geeignete Lichtbilder zu fertigen. Diese sind auf gesonderte Anforderung der Mercedes-Benz AG oder dem Versicherer zuzusenden.
- 5.2 Eine Auszahlung der vereinbarten Garantieleistung erfolgt nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen (siehe Ziffer 5.3) nachträglich entweder direkt an den Händler oder an den Garantiennehmer. Die Wertabrechnung des Schadens erfolgt auf der Basis des Kaufbelegs für den Ersatzreifen, die Ersatzfelge oder das Ersatzkomplettrad. Ab einer Profiltiefe < 3mm erfolgt keine Regulierung für einen defekten Reifen. Die Kosten für Montage/Demontage und Wuchten (exklusive Felgenmuttern) werden insgesamt bis maximal CHF 40,- (brutto) pro Reifen, Felge oder Komplettrad übernommen. Reifendruckkontrollsensoren werden nur erstattet, soweit sie im Rahmen eines garantispflichtigen Schadens an dem jeweiligen Reifen bzw. Felge ausgetauscht werden müssen.
- 5.3 Der Garantiennehmer erhält die Kosten des Ersatzes für den/das/die defekt gegangenen Reifen, Komplettrad, Felge gemäss Ziffer 5.1 zurückerstattet. Hierzu ist erforderlich, dass der Garantiennehmer eine Kopie der Rechnung (Beleg) des/der bei einem Mercedes-Benz Servicepartner (unter Beachtung Ziffer 4) gekauften Ersatzreifens, Ersatzkomplettrades, Ersatzfelge zusammen mit dem Formular Abrechnung Garantiefall bei dem Versicherer des Komplettradschutzes, der CG Car-Garantie Versicherungs-AG, Niederlassung Schweiz, Erlenstrasse 33, CH – 4106 Therwil, wie im vorgenannten Formular näher beschrieben, einreicht. Im Fall von Diebstahl oder Vandalismus ist der Nachweis über die polizeiliche Anzeige inklusive des entsprechenden Aktenzeichens beizufügen. Das dafür erforderliche Formular Abrechnung Garantiefall kann der Garantiennehmer vom Mercedes-Benz Servicepartner oder über www.mercedes-benz.ch erhalten.

6 Garantiausschlüsse

- 6.1 Kein Garantieschutz besteht für
 - 6.1.1 Schäden durch übliche Abnutzung der Reifen, Kompletträder, Felgen;
 - 6.1.2 Beschädigungen an der Felge bis zu einer Tiefe von 1mm im Grundmaterial, welche durch Felgenaufbereitung (kosmetische Reparaturen) behoben werden können;
 - 6.1.3 Schäden im Materialgefüge, die durch Eingriffe wie Wärmebehandlungen oder Rückverformungen an Alufelgen entstehen können;
 - 6.1.4 Schäden, die durch Felgenreparatur entstehen können;
 - 6.1.5 Kosten für Felgenaufbereitungen (kosmetische Reparaturen);
 - 6.1.6 Kompletträder von Lastkraftwagen über 7,5 Tonnen;
 - 6.1.7 Schäden, die durch falsche Fahrwerkseinstellung oder unsachgemässe Lagerung der Reifen, Kompletträder, Felgen verursacht werden;
 - 6.1.8 Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten sowie Fahrten abseits befestigter Strassen (Off-road Nutzung);
 - 6.1.9 Felgen und Reifen für Sonderschutzfahrzeuge mit PAX-System.

- 6.2 Der Garantiegeber leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, keine Entschädigung für Schäden
 - 6.2.1 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Garantienehmers, seiner Hilfspersonen oder Repräsentanten, wobei der Fahrer als Repräsentant gilt;
 - 6.2.2 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder höhere Gewalt;
 - 6.2.3 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - 6.2.4 durch Mängel, die bei Abschluss der Garantie bereits vorhanden waren und dem Garantienehmer bekannt sein mussten;
 - 6.2.5 Materialfehler.

7 Obliegenheiten

Der Garantienehmer hat bei Eintritt des Garantiefalles:

- 7.1 den Schaden, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, bei einem Mercedes-Benz Servicepartner (siehe Ziffer 4) beheben zu lassen und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen; Weisungen des Garantiegebers oder dessen Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung sind – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- 7.2 Weisungen des Garantiegebers oder dessen Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen oder jedenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 7.3 Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- 7.4 die für die Schadenbearbeitung erforderlichen Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Eine Erstattung erfolgt vorbehaltlich einer eventuellen Prüfung der beschädigten Reifen, Kompletträder, Felgen durch den Mercedes-Benz Servicepartner, die Mercedes-Benz Schweiz AG oder den Versicherer.

8 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird eine dieser Obliegenheiten schuldhaft und vorsätzlich verletzt, so ist der Garantiegeber von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Garantiegeber berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Garantienehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Garantienehmer, es sei denn, dass die Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Garantiegeber obliegenden Leistung hatte.

9 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Garantiegeber ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Garantienehmer den Garantiegeber oder dessen Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Garantienehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

10 Abtretung

Die Ansprüche aus der Garantie können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Garantienehmers weder abgetreten noch verpfändet werden.

11 Ansprüche gegenüber Dritten

Diese Garantie gilt subsidiär; ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten aus dieser Garantie besteht nicht, soweit der Garantiennehmer Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Garantievertrages geschlossenen Versicherungsvertrages (zum Beispiel im Rahmen einer Fahrzeugvoll- oder -teilversicherung) beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die Garantie nach diesem Vertrag als die speziellere Regelung. Bestreitet der andere Leistungspflichtige schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen des Vertrages.

12 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Willenserklärungen gelten dem Garantiegeber als zugegangen, sobald sie dem Versicherer zugegangen sind.

13 Datenschutz

Der Garantiegeber kann zur finanziellen Absicherung der Garantie Daten an die CG Car- Garantie Versicherungs-AG, Niederlassung Schweiz, Erlenstrasse 33, CH – 4106 Therwil, als seinen Versicherer zur Erbringung der Versicherungsleistung übermitteln.

Ferner können Daten zur Erbringung der Garantieleistungen an den zuständigen Vertriebs- und Servicepartner des Garantiegebers übermittelt werden.

14 Anzuwendendes Recht

Für diese Garantievereinbarung gilt Schweizer Recht.